

Vermögensstraftaten im Lebensmittelrecht

JRC Kongress Food Fraud Berlin

Dr. Anja Wüst
Dr. Wanja Welke

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Schwerpunktstaatsanwaltschaft f.
Wirtschaftsstrafsachen sowie
Umweltstrafsachen

Vermögensstraftaten im Lebensmittelrecht

Gliederung

1. Der Betrugstatbestand
2. Kooperation Lebensmittelüberwachungsbehörden-
Ermittlungsbehörden
3. Individuelle Vorwerfbarkeit – der subjektive
Tatbestand
4. Fallstudie
5. Überlegungen zum Vermögensschaden bei
lebensmittelbezogenen Sachverhalten
6. Abschluss der Ermittlungen

Food Fraud

Unter Lebensmittelbetrug versteht man im Allgemeinen das vorsätzliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit dem Ziel, durch Verbrauchertäuschung einen finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen.
[...] Doch nicht bei jedem dem Anschein nach Lebensmittelbetrug darstellenden Fall handelt es sich tatsächlich um Lebensmittelbetrug. Entscheidend ist eine klare thematische Abgrenzung zu Fällen, welche „nur“ das Lebensmittelrecht verletzen.

(Quelle: www.bvl.bund.de)

Betrugstatbestand: ein potenter Faktor?

- Strafrechtliche Sanktionen können Bestandteil der Bekämpfung von „Lebensmittelskandalen“ sein.
- Strafandrohung des § 263 StGB: bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe;
- bei besonders schweren Fällen (Gewerbsmäßiges Handeln/bandenmäßiges Handeln) = Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren.
- Ermittlungsmaßnahmen: u.U. auch verdeckte Maßnahmen, z.B. Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 2 Buchst. n) StPO)

§ 263 StGB: ein sperriger Straftatbestand

- Täuschung über Tatsachen: siehe § 11 LFGB;
- Irrtum: andere Beschaffenheit d. Lebensmittels;
- Vermögensverfügung: in der Regel Kaufpreiszahlung (des Vertragspartners) für Lebensmittel;
- Schaden: kein formaler Schadensbegriff im Lebensmittelrecht, daher Wertvergleich notwendig;
- Bereicherungsabsicht: Vorteil (=Vertrieb wertgeminderter/wertloser Ware) muss „stoffgleiche“ Kehrseite des Schadens (Erlangung wertgeminderter/wertloser Ware) sein.

Abgabe von Vorgängen an die Staatsanwaltschaft durch Ordnungsbehörden

Die Verwaltungsbehörde (z.B. Veterinäramt) gibt nach § 41 Abs. 1 OWiG die Sache (zwingend) an die Staatsanwaltschaft ab, wenn **Anhaltspunkte für eine Straftat** vorhanden sind.

Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1 StPO): die Staatsanwaltschaft ist von Gesetzeswegen verpflichtet, jedem Anfangsverdacht nachzugehen (§ 152 Abs. 2 StPO).

Das „Wie“ der Vorlage an die Staatsanwaltschaft

Standardfall: Lebensmittelrechtliche Kontrolle
(Hinweise auf Straftaten, insbesondere §§ 58, 59 LFGB;
§ 263 StGB)

Weichenstellung durch Ordnungsbehörden (= Aufklärung hängt entscheidend von Feststellungen beim „Ersten Zugriff“ der Verwaltungsbehörden ab):
Vor der Abgabe muss die Verwaltungsbehörde die notwendige Aufklärung des Sachverhalts vor Ort vornehmen und insbesondere die Beweise sicherstellen.

Beweiserhebliche Maßnahmen (Feststellungen vor Ort)

- Sicherstellung der Beweismittel
- Unterlagen (welche Unterlagen sind vorhanden, welche nicht!); beachten: § 42 Abs. 2 Nr. 2 Nrn. 3-5 LFGB
- Informationen zum Sachverhalt (inklusive rechtlicher Ausführungen)
- Vermerke über Kontrolle (objektiv gehalten)
- Historie des Unternehmens/Verantwortlichen (Untersagungen, Auffälligkeiten)
- Lichtbildaufnahmen
- Anhörung (Belehrung § 136 StPO beachten!)

EU-Kontrollverordnung Nr. 2017/625

- Effektive Kontrollen
- Koordination durch nationale Kontaktstellen
- Kooperation mit anderen europäischen Behörden

Erstellung der Akte mit Blick auf die Beweismittel – insbesondere:

- Verletzte Rechtsvorschriften (Strafnormen, Bußgeldnormen)
- Hinweis auf aktuelle Gerichtsentscheidungen zu der konkreten Beanstandung, falls bekannt, oder laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren
- Ggf. Stellungnahmen öffentlicher Stellen (z. B. Arbeitskreis lebensmittelrechtlicher Sachverständiger des Bundes und der Länder, BfR) zu der relevanten Thematik bereits bekannt?

Individuelle Vorwerfbarkeit :

Fahrlässigkeit: pflichtwidriges Verursachen eines voraussehbaren Erfolgs.

bewusst („wird schon gutgehen“) oder unbewusst (keine Überlegungen angestellt trotz Erkennbarkeit)

Fahrlässige Straftat setzt voraus:

Sorgfaltspflichtverletzung

+ Voraussehbarkeit

+ Kausalität

+ Vermeidbarkeit (pflichtgemäßes Handeln hätte den Erfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet)

Individuelle Vorwerfbarkeit :

Gelingt Nachweis der Kenntnis des Beschuldigten von mangelhaften Lebensmitteln, zum Beispiel von Pestizidrückständen in Gemüse?

Grundsätzliche Kenntnis des Lebensmittelunternehmers über tatsächliche Beschaffenheit der Lebensmittel wird vom Gesetz vorausgesetzt. Diese muss durch Untersuchung der Ware, Auswahl geeigneten Personals und Beaufsichtigung der Betriebsabläufe sichergestellt werden.

Individuelle Vorwerfbarkeit

Vorsatz:

Wissen und Wollen des objektiven Tatbestands,

beim Betrug zusätzlich:

Absicht rechtswidriger Bereicherung

Fallstudie zum Urteil des LG Frankfurt: Betrug mit Wurst und Fleisch

Sachverhalt:

Ein Lebensmittelgeschäft mit Metzgerei für koschere Lebensmittel, insbesondere Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Herstellung. Das Geschäft steht unter der Aufsicht des örtlichen Rabbinats. Die Produkte erhalten ein entsprechendes Siegel. Bei der Fleischverarbeitung muss ein vom Rabbinat entsandter Mitarbeiter die Einhaltung der Speisegesetze kontrollieren, insbesondere die Herkunft des Fleisches und aller weiteren Zutaten aus koscherer Quelle.

Polizeiliche Ermittlungen begründen den Verdacht, dass Fleisch nicht-koscherer Herkunft in großem Umfang von den Geschäftsführern an der religiösen Aufsicht vorbei in den Betrieb geschleust, verarbeitet, als kosher gekennzeichnet und verkauft wird.

Anklage wegen tateinheitlichen Betruges und Inverkehrbringens von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung entgegen § 11 LFGB in 1721 Fällen.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt dauert über 7 Monate, es werden alle Käufer als Zeugen vernommen.

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main



Urteil Landgericht Frankfurt 24.04.2015:

Gemeinschaftlicher Betrug in 791 Fällen,

Gesamtschaden rund 260.000 Euro.

Vorwurf § 58 LFGB:

eingestellt im Hinblick auf die Betrugsvorwürfe.

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main



Geschäftsführer A:

2 Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung, zusätzliche Geldstrafe von 300 Tagessätzen

Geschäftsführer B:

1 Jahr 10 Monate zur Bewährung, zusätzlich Geldstrafe von 240 Tagessätzen

Bewährungsaufgabe:

Zahlung von jeweils **30.000 Euro** an gemeinnützige Einrichtungen

Vermögensschaden hier:

Zahlung des Kaufpreises =

täuschungsbedingte Vermögensverfügung (Irrtum über die Eigenschaft „koscher“, andernfalls hätten sie es nicht erworben)

+

Eintritt eines Vermögensschaden auf seiten der Geschädigten **in voller Höhe des Kaufpreises**. Das Fleisch war – obwohl genuss-tauglich – für die Käufer zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck der koscheren Ernährung nicht tauglich, eine anderweitige Verwendung war nicht zumutbar.

Vorliegen eines Vermögensschadens: Die erforderlichen Feststellungen zum Schaden/ Schadenshöhe sind häufig schwierig.

Beispiel: Zusichern einer qualitätserhöhenden Eigenschaft, die das Lebensmittel tatsächlich nicht hat.

Täuschung: ja, aber auch Schaden?

Die Ware ist durch das Fehlen der Eigenschaft in der Regel nicht wertlos. Daher müssen belastbare Feststellungen zum realen Marktwert des Produkts und zur Frage des konkreten Minderwerts getroffen werden, um den Vermögensschaden zu bestimmen, ggf. nachvollziehbar zu schätzen.

Ist der Wert von Leistung und Gegenleistung ausgeglichen und täuscht der Täter dem Opfer wertsteigernde Eigenschaften vor, begeht er keinen Betrug (BGHSt 16, 220).

Abschluss der Ermittlungen

Anklage oder Strafbefehl nach § 407 ff. StPO
(Rechtsfolgen werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Prüfung durch das Gericht ohne Hauptverhandlung festgesetzt, Beschuldigter kann Einspruch einlegen)

Bei fehlendem Tatnachweis: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO. Soweit Anhaltspunkte für die Verfolgbarkeit der Tat als OWi bestehen: Abgabe an die Verwaltungsbehörde gem. § 43 OWiG.

Abschluss der Ermittlungen

Bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen nach § 153 StPO ohne weitere Auflagen. Die Möglichkeit der Abgabe nach § 43 OWiG besteht auch in diesem Fall.

Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO gegen Auflagen und Weisungen (z. B. Zahlungsaufgabe, Abstellen von betrieblichen Mängeln, Zahlung an Geschädigte) in geeigneten Fällen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Anja Wüst

anja.wuest@sta-frankfurt.justiz.hessen.de

Dr. Wanja Welke

wanja.welke@sta-frankfurt.justiz.hessen.de